

Beurteilungshilfe von Studenten und Praktikanten

1. Abgrenzung zwischen Student und Arbeitnehmer

Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer sonstigen der wissenschaftlichen oder fachlichen Ausbildung dienenden Schule in einem Arbeitsverhältnis gegen Entgelt beschäftigt werden, sind versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung, wenn sie unabhängig von der Höhe ihres Arbeitsentgeltes wöchentlich nicht mehr als 20 Stunden arbeiten.

Darüber hinaus besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitsförderung für solche Studenten, deren Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres – unabhängig von der wöchentlichen Arbeitszeit – von vornherein auf nicht mehr als drei Monate befristet ist.

Zur Rentenversicherung liegt Versicherungspflicht vor, sofern die Beschäftigung nicht geringfügig (kurzfristig oder geringfügig entlohnt gemäß § 8 SGB IV) ausgeübt wird. Eine 20-Stunden-Regelung gibt es für diesen Bereich der Sozialversicherung nicht mehr. Dauert eine Aushilfsbeschäftigung länger als drei Monate, so beginnt die Versicherungspflicht bereits mit dem Tage, an dem dies bekannt wird und nicht erst nach Ablauf der drei Monate.

Übt ein Student im Laufe eines Kalenderjahres (inklusive der Beschäftigungen in den Semesterferien) jedoch an mehr als 26 Wochen Aushilfsbeschäftigungen von mehr als 20 Stunden in der Woche aus, so ist er als berufsmäßiger Arbeitnehmer anzusehen, mit der Folge, dass keine Versicherungsfreiheit mehr besteht.

Die Versicherungspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung beginnt in diesem Falle mit dem Tage, an dem erkennbar ist, dass die Beschäftigungszeit insgesamt mehr als 26 Wochen betragen wird. Für die Beurteilung der Frage, ob der Zeitraum von 26 Wochen überschritten wird, sind alle Beschäftigungen von wöchentlich mehr als 20 Wochen zusammenzurechnen. Dabei ist es unerheblich, zu welcher bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung die jeweilige Krankenkasse gekommen ist.

Alle diese Sonderregelungen entfallen aber, wenn:

... das Studium Bestandteil eines betrieblichen Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses ist und der Arbeitgeber für Studienzeiten an der Hochschule Arbeitsentgelt zahlt; dann handelt es sich um einen „studierenden Arbeitnehmer“. Versicherungsfreiheit auf Grund des Studentenstatus scheidet somit aus;

... die Beschäftigung während eines Urlaubssemesters ausgeübt wird, da in dieser Zeit die Studenteneigenschaft – trotz bestehender Immatrikulation – in den Hintergrund rückt. Es besteht Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung (BSG-Urteil vom 29.09.1992 – 12 RK 24/92).

Übersicht zur versicherungsrechtliche Beurteilung zu beschäftigten Studenten

Die Dauerbeschäftigung					
Arbeitsentgelt	Arbeitszeit	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
bis 450,00 Euro monatlich	unerheblich	Versicherungsfreiheit der Arbeitgeber zahlt Pauschalbeiträge zur Krankenversicherung in Höhe von 13,00 % § 249b Satz 1 SGB V	Versicherungsfreiheit Keine Beitragspflicht versicherungsfrei, wie KV	Versicherungsfreiheit der Arbeitgeber zahlt zur Rentenversicherung den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 % § 172 Abs. 3 Satz 1 und § 276a Abs. 1 Satz 1 SGB VI	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III
über 450,00 Euro monatlich	wöchentlich bis zu 20 Stunden	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht versicherungsfrei, wie KV	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III
über 450,00 Euro monatlich	wöchentlich mehr als 20 Stunden	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 1 SGB XI	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 25 Abs. 1 SGB III
über 450,00 Euro monatlich	wöchentlich mehr als 20 Stunden, aber nur während der Semesterferien oder überwiegend in den Abend- oder Nachtstunden oder am Wochenende	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V	Versicherungsfreiheit Keine Beitragspflicht versicherungsfrei, wie KV	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III

Die Aushilftätigkeit in Vollzeit					
Dauer der Befristung	Anrechenbare Jobs innerhalb eines Kalenderjahres	Krankenversicherung	Pflegeversicherung	Rentenversicherung	Arbeitslosenversicherung
bis zu 3 Monate / 70 Arbeitstage	nicht mehr als 3 Monate / 70 Arbeitstage	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht versicherungsfrei wie KV	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III
bis zu 3 Monate / 70 Arbeitstage	mehr als 3 Monate / 70 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als 26 Wochen im Jahr	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht versicherungsfrei wie KV	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III
bis zu 3 Monate / 70 Arbeitstage	mehr als 26 Wochen (182 Tage)	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 i. V. m. Satz 1 SGB XI	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 25 Abs. 1 SGB III
mehr als 3 Monate / 70 Arbeitstage, aber nur in den Semesterferien über 20 Stunden wöchentlich	nicht mehr als 26 Wochen (182 Tage)	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB V	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht versicherungsfrei wie KV	Versicherungspflicht Beitragspflicht § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI	Versicherungsfreiheit keine Beitragspflicht § 27 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB III

Hinweis: Die Geringfügigkeitsrichtlinien gelten auch für beschäftigte Studenten. Diese finden Sie auch hier: https://www.minijob-zentrale.de/DE/Service/03_service_rechte_navigation/DownloadCenter/4_Rundschreiben_etc/1_AG_rundschreiben_AG_versicherung/PDF01_Geringfuegigkeitsrichtlinien_12112014.html?nn=124536

2. Das Praktikum

Praktikanten sind Personen, die sich im Zusammenhang mit einer schulischen Ausbildung praktische Kenntnisse in einem Unternehmen aneignen, die der Vorbereitung, Unterstützung oder der Vervollständigung der Ausbildung für den künftigen Beruf dienen.

In aller Regel werden Praktika während des Studiums als so genannte Zwischenpraktika durchgeführt.

Hinsichtlich der sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung von Praktika ist zwischen dem vorgeschriebenen Zwischenpraktikum und dem freiwilligen Zwischenpraktikum zu unterscheiden.

2.1 Das vorgeschriebene Zwischenpraktikum

Studenten, die während ihres Studiums ein in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, sind in diesem Praktikum sozialversicherungsfrei.

Auf die wöchentliche Arbeitszeit oder die Höhe des monatlichen Arbeitsentgeltes kommt es dabei nicht an.

Wichtiger Hinweis: Für gesetzlich beitragsfrei familienversicherte Praktikanten ist das Entgelt von erheblicher Bedeutung. Nur bei einem geringfügig entlohnten Praktikum, kann die beitragsfreie Familienversicherung bestehen bleiben. Liegt das Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze von derzeit 450,00 Euro (2016) muss Ihre Krankenkasse den Status prüfen. Unter Umständen werden Sie als Student versicherungspflichtig. Hierfür ist der Beitrag für die studentische Versicherung zu zahlen.

2.2 Nicht vorgeschriebene Zwischenpraktika

Kranken- und Pflegeversicherung sowie Arbeitsförderung

Die versicherungsrechtliche Beurteilung von nicht vorgeschriebenen Zwischenpraktika ist für die Kranken- und Pflegeversicherung sowie zur Arbeitsförderung entsprechend der versicherungsrechtlichen Beurteilung für ordentlich Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule, die eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben, vorzunehmen.

Die Versicherungsfreiheit kommt allerdings nur für die Studierenden in Betracht, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Für diejenigen, die ihrem Erscheinungsbild nach als Arbeitnehmer anzusehen sind, gelten die allgemeinen Regelungen über die Versicherungspflicht von Arbeitnehmern in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Rentenversicherung

In der Rentenversicherung besteht, anders als in der Kranken-, Pflegeversicherung und Arbeitsförderung Versicherungsfreiheit, wenn ordentliche Studierende einer Fachschule oder einer Hochschule ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ableisten, sofern in diesem Praktikum kein Arbeitsentgelt oder lediglich ein Arbeitsentgelt erzielt wird, das regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht übersteigt.

Beispiel:

Die immatrikulierte Studentin A leistet im Betrieb B ein nicht in der Prüfungsordnung vorgeschriebenes "Zwischenpraktikum" ab. Sie erhält ein monatliches Entgelt in Höhe von 450,00 Euro und erscheint an 20 Stunden wöchentlich.

Für Personen, die während der Dauer ihres Studiums als ordentliche Studierende einer Hochschule oder einer der fachlichen Ausbildung dienenden Schule eine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausüben besteht Versicherungsfreiheit in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

Die Versicherungsfreiheit kommt allerdings nur für die Studierenden in Betracht, deren Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden (20-Stunden-Regelung / ordentlich Studierende).

In der Rentenversicherung besteht Versicherungsfreiheit, wenn ordentliche Studierende einer Fachschule oder einer Hochschule ein nicht vorgeschriebenes Praktikum ableisten, sofern in diesem Praktikum kein Arbeitsentgelt oder lediglich ein Arbeitsentgelt erzielt wird, das regelmäßig im Monat 450,00 Euro nicht übersteigt.

Da Frau A immatrikulierte Studentin ist und durch das nicht vorgeschriebene Praktikum den Status einer ordentlich Studierenden nicht verliert; ist sie für die Dauer des Praktikums versicherungsfrei in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung.

In der Rentenversicherung besteht ebenfalls Versicherungsfreiheit, da das monatliche Entgelt 450,00 Euro nicht übersteigt.

2.3 Vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum

Kranken- und Pflegeversicherung

Praktikanten, die ihr vorgeschriebenes Vor- oder Nachpraktikum absolvieren, sind dann nicht in der Kranken- und Pflegeversicherung als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte versicherungspflichtig, wenn kein Arbeitsentgelt gezahlt wird. In solchen Fällen kommt die sog. Versicherung als Praktikant oder ggf. eine Familienversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung zum Tragen (§ 5 Abs. 1 Nr. 10 SGB V und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 i. V. m. Satz 1 SGB XI).

Hinweis:

Wird das Vor- oder Nachpraktikum gegen Arbeitsentgelt ausgeübt, unterliegt das Praktikum – unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgeltes - der Beitragspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Aber: Bei der Beitragstragung ist die Geringverdienergrenze zu beachten (bis 325,00 Euro trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein) siehe § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV.

Übersteigt das Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze durch die Gewährung einer Einmalzahlung, so hat der Arbeitgeber die Beiträge bis zur Geringverdienergrenze allein zu tragen. Der Betrag darüber hinaus ist vom Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zu verbeitragen.

Rentenversicherung und Arbeitsförderung

Praktikanten, die ein in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum absolvieren, aber nicht an einer Hochschule bzw. Fachhochschule immatrikuliert sind, sind als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte in der Renten- und in der Arbeitsförderung versicherungspflichtig.

Da es sich bei einem Praktikum um eine Beschäftigung im Rahmen betrieblicher Berufsbildung bzw. betrieblicher Berufsausbildung handelt, kommt für Praktikanten Versicherungsfreiheit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung nicht in Betracht. Die Praktikanten unterliegen, weil sie nicht an einer Hochschule bzw. Fachhochschule immatrikuliert sind, auch dann der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung und zur Arbeitsförderung, wenn das Praktikum nicht länger als drei Monate dauert oder kein Arbeitsentgelt gezahlt wird.

Die Beitragsberechnung erfolgt aus einem fiktiven Arbeitsentgelt in Höhe von monatlich 29,05 Euro West / 25,20 Euro Ost; die Beiträge trägt der Arbeitgeber allein. Zur Kranken- und Pflegeversicherung hat sich der Praktikant selbst abzusichern, es sei denn, es besteht eine kostenfreie Familienversicherung.

Sogenannte Nachpraktikanten (z. B. Arzt im Nachpraktikum), die ihr in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenes Praktikum nach Abschluss ihres Studiums absolvieren, unterliegen ebenso wie Vorpraktikanten als zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte der Versicherungspflicht in der Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Auch für sie kommt Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit nicht in Betracht.

Beispiel

Ein Praktikant leistet in der Zeit vom 3. Mai 2016 bis 14. Juni 2016 sein vorgeschriebenes Praktikum bei der Fa. Fest AG ab (monatliche Vergütung: 300,00 Euro). Der Praktikant ist bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert.

Praktikanten unterliegen der Versicherungspflicht zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Daher sind bei Praktikanten die entsprechenden Beiträge zu den einzelnen Zweigen der Sozialversicherung zu entrichten.

Da die Geringverdienergrenze nicht überschritten wird, trägt der Arbeitgeber sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil. Sobald die Vergütung die Geringverdienergrenze überschreitet, erfolgt eine anteilige Beitragsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Für Geringverdiener ist der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz in der Krankenversicherung maßgebend.

Beitragsberechnung für das Beispiel Geringverdiener:

Beispielrechnung Arbeitgeberanteile

Krankenversicherung	300,00 EUR x	14,60 % =	43,80 EUR
Zusatzbeitrag	300,00 EUR x	1,10 %* =	3,30 EUR
Pflegeversicherung	300,00 EUR x	2,60 % =	7,80 EUR
Rentenversicherung	300,00 EUR x	18,70 % =	56,10 EUR
Arbeitslosenversicherung	300,00 EUR x	3,00 % =	9,00 EUR
Arbeitgeberbeiträge insgesamt:			120,00 EUR

*durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz aller Krankenkassen

Beispiel

Eine angehende Bauingenieurin leistet eine in ihrer Prüfungsordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeit bei einem Bauunternehmen ab. Das Praktikum dauert 5 Monate, die Praktikantin erhält keine Vergütung. Die Praktikantin ist nicht immatrikuliert jedoch verheiratet mit einem Arbeitnehmer, der gesetzlich krankenversichert ist.

Zur Kranken- und Pflegeversicherung ist sie beitragsfrei in der Familienversicherung Ihres Mannes abgesichert.

Die Praktikantin unterliegt als Arbeitnehmerin der Renten- und Arbeitslosenversicherungspflicht für die gesamte Dauer des Praktikums (siehe hierzu § 162 Nr. 1 SGB VI und § 342 SGB III).

Die Beitragsberechnung erfolgt aus einem fiktiven Arbeitsentgelt von monatlich 29,05 Euro West / 25,20 Euro Ost (1 v. H. der monatlichen Bezugsgröße des Jahres 2016); die Beiträge trägt der Arbeitgeber allein (siehe § 20 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB IV).

2.4 Nicht vorgeschriebene Vor- und Nachpraktika

Im Gegensatz zu den in Studien- oder Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktika bestehen für nicht vorgeschriebene Vor- oder Nachpraktika hinsichtlich der versicherungsrechtlichen Beurteilung keine Sonderregelungen. Personen, die ein nicht vorgeschriebenes Praktikum gegen Arbeitsentgelt ausüben, sind grundsätzlich als Arbeitnehmer versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Arbeitsförderung. Da diese Praktika nicht zu den Beschäftigungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung gehören, kann Versicherungsfreiheit im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung in Betracht kommen.

Beispiel

Ein Nachpraktikant leistet in der Zeit vom 1.6.2016 bis zum 14.9.2016 ein nicht vorgeschriebenes Praktikum bei der Fa. Test ab (monatliche Vergütung: 400,00 Euro). Der Praktikant ist in der GKV versichert.

Da dieses Praktikum nicht zu den Beschäftigungen im Rahmen einer betrieblichen Berufsausbildung gehört, ist zu prüfen, ob Versicherungsfreiheit aufgrund einer geringfügig entlohnten Beschäftigung in Betracht kommt.

Danach ist der Nachpraktikant versicherungsfrei zu allen Zweigen der Sozialversicherung, da das Praktikum die Voraussetzungen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung erfüllt.

Übersicht über die Sozialversicherungspflicht, -freiheit von Praktikanten

zu beurteilendes Praktikum		KV und PV		ALV und RV		UV	I-Umlage	U1/U2	
Praktikum außerhalb der Einschreibung als Student	vorge-schrie-ben	ohne Entgelt	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber	Versicherungspflicht	Beiträge aus 1% der monatlichen Bezugsgröße	nein	nein	nein
		mit Entgelt	Versicherungspflicht	Beiträge wie Auszubildende, Geringverdienergrenze (325,00 Euro beachten, keine Gleitzone nregelung, keine Geringfügigkeit - Pauschalbeiträge)	Versicherungspflicht	Beiträge wie Auszubildende, Geringverdienergrenze (325,00 Euro beachten, keine Gleitzone nregelung, keine Geringfügigkeit - Pauschalbeiträge)	ja	ja	nein
	nicht vorge-schrie-ben	ohne Entgelt	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber	nein	nein	nein
		mit Entgelt bis 450,00 Euro	Versicherungsfreiheit	Pauschalbeitrag zur KV	ALV: Versicherungsfreiheit RV: Versicherungspflicht	ALV: keine Beiträge durch den Arbeitgeber RV: Pflichtbeiträge bei Befreiung von der RV-Pflicht Pauschalbeiträge	ja	ja	ja
		mit Entgelt über 450,00 Euro	Versicherungspflicht	Beiträge wie Arbeitnehmer, Gleitzone nregelung ist zu beachten	Versicherungspflicht	Beiträge wie Arbeitnehmer, Gleitzone nregelung ist zu beachten	ja	ja	ja

zu beurteilendes Praktikum		KV und PV		ALV und RV		UV	I-Umlage	U1/U2	
Zwischenpraktikum mit Einschreibung als Student	vorgeschrieben	ohne Entgelt	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber	nein	nein	nein
		mit Entgelt	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber	ja	ja	ja
	nicht vorgeschrieben	ohne Entgelt	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber	nein	nein	nein
		mit Entgelt bis 450,00 Euro, bis 20 Stunden pro Woche	Versicherungsfreiheit	Pauschalbeitrag zur KV	ALV: Versicherungsfreiheit RV: Versicherungspflicht	ALV: keine Beiträge durch den Arbeitgeber RV: Pflichtbeiträge bei Befreiung von der RV-Pflicht Pauschalbeiträge	ja	ja	ja
		mit Entgelt bis 450,00 Euro, mehr als 20 Stunden pro Woche	Versicherungsfreiheit	Pauschalbeitrag zur KV	ALV: Versicherungsfreiheit RV: Versicherungspflicht	ALV: keine Beiträge durch den Arbeitgeber RV: Pflichtbeiträge bei Befreiung von der RV-Pflicht Pauschalbeiträge	ja	ja	ja
		mit Entgelt über 450,00 Euro bis zu 20 Stunden pro Woche	Versicherungsfreiheit	keine Beiträge durch den Arbeitgeber, keine Pauschalbeiträge	ALV: Versicherungsfreiheit RV: Versicherungspflicht	ALV: keine Beiträge durch den Arbeitgeber RV: Pflichtbeiträge bei Befreiung von der RV-Pflicht Pauschalbeiträge	ja	ja	ja
		mit Entgelt über 450,00 Euro, mehr als 20 Stunden pro Woche	Versicherungspflicht	Beiträge wie Arbeitnehmer, Gleitzone Regelung ist zu beachten	Versicherungspflicht	Beiträge wie Arbeitnehmer, Gleitzone Regelung ist zu beachten	ja	ja	ja

KV = Krankenversicherung, PV = Pflegeversicherung, ALV = Arbeitslosenversicherung, RV = Rentenversicherung, UV = Unfallversicherung, I-Umlage = Insolvenzgeldumlage, U1/U2 = Umlage U1 und U2